

Abschrift



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 10 W 53/12
4 O 66/11 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

der Solteature GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer Dr. Nikolaus Meyer,
Dr. Rüdiger Stroh und Henrik Krüpper,
Groß-Berliner-Damm 149, 12487 Berlin,

Gläubigerin und Beschwerdefüh-
rerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte TCI Rechtsanwälte Berlin,
Fasanenstraße 61, 10719 Berlin -

g e g e n

den Herrn

Schuldner und Beschwerdegeg-
ner,

- Verfahrensbevollmächtigte:

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin, durch die Richterin am Kammergericht Schönberg als Einzelrichterin am 27. November 2012 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 4. April 2012 – 4 O 66/11 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Der Wert der Beschwerde wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß § 793 ZPO statthafte Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht im Sinne von § 569 Abs. 1 und 2 ZPO eingelegt worden.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Das Landgericht hat den Antrag der Gläubigerin gemäß § 890 Abs. 1 ZPO zu Recht zurückgewiesen, weil ein Anspruch der Gläubigerin auf Erlass des begehrten Beschlusses nicht besteht.

Der Schuldner hat nicht der sich aus dem vorausgegangenem Beschluss vom 4. Februar 2011, bestätigt durch Urteil des Landgerichts vom 13. April 2011, dieses hinsichtlich der Anträge zu Ziffer 1 a), b), c), d), e), h), i), j) und k) bestätigt durch das Urteil des Senats vom 21. November 2011, ergebenden Verpflichtungen zuwider gehandelt, indem er sich mit Schreiben vom 30. November 2011 an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gewandt und bestimmte Äußerungen über die Gläubigerin getätigt hat.

Der Senat hat im Hinblick auf den Antrag gemäß § 890 ZPO wegen des behaupteten Verstoßes gegen den Beschluss vom 4. März 2011 – 4 O 105/11 – durch das Schreiben des Schuldners vom 30. November 2011 Folgendes ausgeführt (10 W 54/12):

„Dem Schuldner kommen im Hinblick auf dieses Schreiben die Grundsätze über sog. privilegierte Äußerungen zu Gute. Die Gläubigerin kann sich dabei nicht darauf stützen, dass keine Ausnahme von dem gerichtlich titulierten Äußerungsverbot vorliege. Sog. privilegierte Äußerungen sind per se geschützt. Deswegen ist nicht erforderlich, dass sie bei der Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs bzw. bei einer Titulierung aus dem Verbotsbereich besonders ausgeschlossen werden. Auch wenn eine Titulierung uneingeschränkt erfolgt, bleiben die sich aus den Grundsätzen über sog. privilegierte Äußerungen ergebenden Freiräume dennoch erhalten (Burkhardt in: Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., 2003, Kap. 10 Rz. 26, Kap. 12 Rz. 98).

Bei dem o. g. Schreiben des Schuldners handelt es sich um eine sog. privilegierte Äußerung. Gegen Behauptungen, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen Verfahren dienen, können Abwehransprüche grundsätzlich nicht mit Erfolg erhoben werden. Dem liegt insbesondere die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines gerichtlichen Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen oder seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden darf, dass ein an diesem Ver-

fahren in irgendeiner Weise Beteiligter durch Unterlassungs- oder Widerrufsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird. Diese Grundsätze werden auch auf Äußerungen in behördlichen Verfahren angewandt, in denen eine entsprechende Interessenlage besteht (vgl. BGH NJW 1998, 1399, 1400f.). Die hiergegen gerichteten Einwendungen der Gläubigerin greifen nicht durch. Es trifft nicht zu, dass alleiniger Grundgedanke der Privilegierung bestimmter Äußerungen die Annahme eines berechtigten Interesses an der Äußerung ist. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Behörden in der Ausübung ihrer Aufgaben auf Beanstandungen angewiesen sind, die von interessierter Seite an sie herangetragen werden (vgl. BGH, a. a. O., S. 1401). Insoweit trifft es auch nicht zu, dass die Privilegierung eine Äußerung voraussetzt, die in einem gesetzlich geregelten Verfahren verbreitet wird. Die Gläubigerin kann weiter auch nicht einwenden, es handele sich um ein vom zuständigen Bundesministerium und nicht von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gefördertes Vorhaben.“

Dies gilt auch vorliegend. Insbesondere ergibt sich auch aus einem an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gerichteten Schreiben – das in der Anlage G 5 erwähnt ist – nichts anderes. Wie den Ausführungen der Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners vom 18. Juli 2012 zu entnehmen ist, ist auch das Helmholtz-Zentrum Berlin (HZB) an der Ausgründung der Gläubigerin beteiligt gewesen und ist über einen Lizenz- und Kooperationsvertrag mit der Gläubigerin sowie als deren Gesellschafterin mit ihr vertraglich und gesellschaftsrechtlich verbunden. Das HZB wird ausweislich der als Anlage Ag 2 als Mitglied der Helmholtz-Gesellschaft zu 10 % Prozent vom Land Berlin gefördert. Deshalb ist es zu billigen, dass sich der Schuldner sowohl mit dem o. g. Schreiben an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung als auch mit einem weiteren Schreiben an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an Behörden des Landes Berlin gewandt hat, bei denen es in Betracht kommt, dass die Angelegenheiten, die die Helmholtz-Gesellschaft betreffen, in ihr Ressort fallen. Dies gilt umso mehr, als für die vom Schuldner aufgezeigten Missstände die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bis zur Neuordnung der Ressorts im Januar 2012 für zuständig war.

Die Gläubigerin kann schließlich auch nicht einwenden, die Behauptungen des Schuldners entbehren jeder Grundlage. Äußerungen, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen, können ungeachtet ihres Wahrheitsgehalts nicht untersagt werden. Ob das Vorbringen wahr oder erheblich ist, soll allein in diesem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Verfahren geprüft werden, das dem Betroffenen – hiervon geht die Rechtsprechung für den Regelfall aus – hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten gewährt. Dabei kommt zwar grundsätzlich in Betracht, dass der Abwehranspruch gegenüber einer bewusst unrichtigen oder leichtfertig aufgestellten falschen Behauptung zugestanden wird (vgl. BGH, a. a. O., S. 1401). Vorliegend besteht hierfür aber kein Raum. Die Gläubigerin hat zum einen Kenntnis von den Vorwürfen

des Schuldners, denn ihr liegt dessen Schreiben an die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung vor. Sie kann sich deshalb gegenüber den Vorwürfen zur Wehr setzen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass die Behauptungen des Schuldners bewusst unrichtig seien oder leichtfertig aufgestellt worden wären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem Erzwingungsinteresse der Gläubigerin und war in entsprechender Anwendung des § 3 ZPO festzusetzen.

Schönberg
Richterin am Kammergericht